

Gebührensatzung für die Rudolf-Diesel-Fachschule der Stadt Nürnberg (Rudolf-Diesel FachschulGebS – RDFGebS)

Vom 22. Juni 2006 (Amtsblatt S. 242)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), und auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i. d. F. d. Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehen der Gebühr
- § 4 Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Austritt und Rücktritt
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Anmeldung und Teilnahme am Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Rudolf-Diesel-Fachschule der Stadt Nürnberg sowie für die Anmeldung und die Teilnahme externer Bewerber an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Rudolf-Diesel-Fachschule der Stadt Nürnberg erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Die Gebühr für die Anmeldung zum Fachhochschulreifekurs beträgt einmalig 50 Euro.

(3) Für die Teilnahme am Vorbereitungskurs gelten folgende Jahresgebühren:

1. Für die Teilnahme am Vollkurs 700 Euro;
2. Für die Teilnahme nur an den Einzelbausteinen jeweils:
 - a) Baustein Mathematik 300 Euro,
 - b) Baustein Deutsch 150 Euro,
 - c) Baustein Englisch 150 Euro,
 - d) Baustein Sozialkunde 100 Euro.

(4) Für die Anmeldung und Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife beträgt im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife die Gebühr für Personen, die nicht Schüler der Rudolf-Diesel-Fachschule der Stadt Nürnberg sind, einmalig 130,00 Euro.

(5) Die Gebühr nach Abs. 2 wird mit den Gebühren nach Abs. 3 verrechnet.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Gebühr nach § 1 Abs. 2 ist, wer sich zum Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Rudolf-Diesel-Fachschule der Stadt Nürnberg anmeldet.

(2) Gebührenschildner der Gebühren nach § 1 Abs. 3 ist, wer am Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Rudolf-Diesel-Fachschule nach dem 30.09. des jeweiligen Schuljahres teilnimmt.

(3) Gebührenschildner der Gebühr nach § 1 Abs. 4 ist, wer sich zur Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife anmeldet, ohne Schüler der Rudolf-Diesel-Fachschule der Stadt Nürnberg zu sein.

§ 3

Entstehen der Gebühr

Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 4 entstehen mit der schriftlichen Anmeldung, die Gebühren nach § 1 Abs. 3 mit dem 01.10. des jeweiligen Schuljahres.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 4 sind bei der Anmeldung fällig.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 sind am 01.10. des jeweiligen Schuljahres fällig.

§ 5

Austritt und Rücktritt

(1) Tritt ein Teilnehmer des Vorbereitungskurses nach dem 01.10. des jeweiligen Schuljahres aus der Rudolf-Diesel-Fachschule aus, wird die Kursgebühr nach § 1 Abs. 3 einbehalten. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht.

(2) Tritt ein externer Prüfungsteilnehmer im Sinne von § 1 Abs. 4 spätestens einen Tag vor der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife von der Prüfung zurück, so kann auf schriftlichen Antrag des Prüfungsteilnehmers die Gebühr nach § 1 Abs. 4 um 100 Euro ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Im Übrigen werden die Gebühren nicht erstattet.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.